

Beschlussvorlage Nr.: 2013/5/012

Betreff:

Bestellung der Vertrauensperson Steffen Sauerbier für den Schöffenwahlausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag des Kyffhäuserkreises Herrn Steffen Sauerbier, Ernst-Thälmann-Str. 19, 06571 Roßleben, als Vertrauensperson in den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtsbezirks Sondershausen zu berufen.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Kreisausschuss	20.02.2013	öffentlich
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Gremienzuständigkeit geprüft durch Justizariat:**bereits stattgefundene Beratungen:**

Gremien	Abstimmungsergebnis
---------	---------------------

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
 - Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
 - Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
 - HH-Jahr
 - Überplanmäßige Ausgabe
 - Außerplanmäßige Ausgabe
 - HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Bei dem Amtsgericht Nordhausen (Schöffengericht) und Landgericht Mühlhausen (Strafkammer) wirken ehrenamtliche Richter als Schöffen an der Rechtsprechung mit.

Die Schöffen werden für fünf Jahre durch den Schöffenwahlausschuss gewählt. Der Wahlausschuss setzt sich aus einem Richter als Vorsitzenden, einem Beamten, der von der Landesregierung bestimmt wird, sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer für den Amtsgerichtsbezirk Sondershausen zusammen.

Rechtsgrundlage ist der § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Nach Abs. 3 dieser Norm werden die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl "gewählt".

Das Thüringer Innenministerium weist in seinem Rundschreiben und den Anwendungshinweisen zur einschlägigen Thüringer Verwaltungsvorschrift darauf hin, dass hinsichtlich der Vertrauenspersonen keine Wahl gemäß § 112 i.V.m. § 39 Abs. 2 ThürKO durchzuführen ist. Die Vertrauenspersonen sind einzeln durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages zu bestellen, wobei es dem Kreistag unbenommen bleibt, eine geheime Abstimmung zu beschließen. Als Begründung wird vom Thüringer Innenministerium angeführt, dass allein maßgeblich ist, ob ein Kandidat die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages erhält und nicht, ob ein Kandidat im Verhältnis zu anderen Kandidaten eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.

Der jeweilige Schöffenwahlausschuss prüft etwaige Einsprüche gegen die aufgestellten Kandidaten für das Amt eines Schöffen bzw. Jugendschöffen. Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die erforderliche Zahl der Schöffen und Hilfsschöffen.

Damit hat sich im Wesentlichen die Aufgabe des Schöffenwahlausschusses erledigt.

Hochwind
Landrätin